

"Beseitigung der Armut", "Soziale Integration" und "Beschäftigung" behandelt werden;

6. *fordert* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsorgan für die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Anliegen und Beiträge älterer Frauen zur Entwicklung anerkannt und in die Strategien, Programme und Politiken der Aktionsplattform, die sich mit Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden befassen, einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/163. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/105 vom 20. Dezember 1993, in der sie das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau nachdrücklich aufgefordert hat, seine Forschungs-, Ausbildungs- und Informationstätigkeiten weiter auszubauen, die darauf abzielen, Frauenfragen durchgängig in Entwicklungsstrategien einzubeziehen und Frauen vermehrt ins Blickfeld zu rücken, indem ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewürdigt wird – beides wichtige Mittel zur Machtgleichstellung von Frauen und zur Verbesserung ihres Statuts –, und in der sie nachdrücklich auf die einzigartige Funktion verwiesen hat, die dem Institut als der einzigen Stelle im System der Vereinten Nationen zukommt, die sich ausschließlich mit Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstrichen hat, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Politikgestaltung und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Wichtigkeit einer angemessenen Vorbereitung der für 1995 anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden sowie die dem Institut dabei zukommende Rolle anerkannt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/30 vom 27. Juli 1994 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau von entscheidender Bedeutung sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 vom 3. November 1994 betont hat, daß das Institut dringend mit einer geeigneten Leitung und geeignetem Personal ausgestattet werden muß, damit es seinen Auftrag erfüllen kann,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 betont hat, daß die Förderung der Frau ein fester Bestandteil des wirtschaftlichen

und sozialen Entwicklungsprozesses im Rahmen der wichtigsten weltweiten Fragen sein sollte, wie beispielsweise die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Mitwirkung der Frau am Friedensprozeß, an der Lenkung der nationalen und internationalen Belange und an einer bestandfähigen Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 48/111⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau von entscheidender Bedeutung sind;

4. *fordert* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten und anzukündigen, damit das Institut seinen Auftrag weiterhin wirksam erfüllen kann;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so rasch wie möglich einen Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen und die derzeit freien Stellen zu besetzen, damit das Institut seinen Auftrag wahrnehmen kann;

6. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 48/111, der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/30 und 1994/51 und dieser Resolution zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über diese Frage Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/164. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre vorangegangenen Resolutionen über die Konvention und Kenntnis nehmend von der Reso-